



Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung
SKM - Katholischer Verband
für soziale Dienste in Deutschland e.V.
Blumenstraße 20, 50670 Köln
☎ 0221/913928-86 dannhaeuser@skmev.de

INFOBRIEF Betreuung

1/2007

Februar 2007

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein halbes Jahr **gemeinsame Fach- und Koordinierungsstelle im Betreuungswesen von DCV, SKf und SKM** in Trägerschaft des SKM liegt hinter uns. Die erste Zeit war geprägt vom Zusammentragen der Informationen über die Beteiligten im Arbeitsfeld, von der Kontaktaufnahme, der Sichtung von Strukturen und dem Aufbau eines Kommunikationsnetzes. Es gab Anfragen zu Vergütungsfragen, Umsatzsteuer, Vorsorgevollmachtenberatung, Aktenführung usw.

In der „BtG-Öffentlichkeit“ beschäftigte uns u.a. die Evaluation, Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit der BuKo (Bundeskonferenz der Betreuungsvereine), die bdb-Umfrage, das neue Jahressteuergesetz und die möglichen Konsequenzen, sowie der Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Nähere Infos finden Sie hier im Infobrief. Im Februar wird die erste Konferenz mit den Landes-/Diözesanreferenten stattfinden, bei der es Gelegenheit gibt, inhaltliche Schwerpunkte für die weitere verbandspolitische Arbeit zu setzen.

Barbara Dannhäuser
Referentin Betreuungsrecht

Erste Bundeskonferenz der BtG-Diözesanreferenten

Als neues Gremium löst die Bundeskonferenz der BtG-Diözesanreferenten die bisherige Fachtagung Betreuungswesen des DCV ab. Sie wird erstmals am 6./7. Februar 2007 in Mainz stattfinden.

Rechtsprechung rund ums BtG

Herr Deinert fasst die Ergebnisse nach wie vor freundlicherweise regelmäßig aktuell zusammen unter: www.betreuerlexikon.de/VBVG_Rechtsprechung.pdf

Hier eine kleine Auswahl der neuen Urteile nach Oktober 2006

zur Pauschalierung

Zu § 5 VBVG allgemein:

OLG München, 33. Zivilsenat, Beschluss vom 12.10.2006 - 33 Wx 163/06

Die Pauschalierung des Stundensatzes in der Betreuervergütung ist, jedenfalls soweit sie sich zu Lasten der nicht mittellosen Betreuten auswirkt, verfassungsgemäß.

Zur Verfassungswidrigkeit von §§ 4 und 5 VBVG

OLG Braunschweig 2 W 60/06, Beschluss vom 14.11.2006

1. §§ 4 und 5 VBVG betreffend die Vergütung des Berufsbetreuers eines nicht im Sinne von § 1836 d BGB mittellosen Betreuten sind mit dem Grundgesetz insofern nicht vereinbar, als diese Vorschriften sowohl für den pauschalierten Stundenansatz gemäß § 5 VBVG als auch für den Stundensatz gemäß § 4 I VBVG - von den Sonderfällen in § 6 VBVG ab-

gesehen - in keinem Fall Ausnahmen für besonders aufwändige und schwierige Betreuungen vorsehen.

2. Die Regelung in § 4 II 1 VBVG ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit danach der Stundensatz gemäß § 4 I VBVG auch Kosten für Aufwendungen des Berufsbetreuers abdeckt, die nicht Aufwendungen im Sinne des § 1835 III BGB darstellen und die nicht zu den gewöhnlichen, mit der Führung von Betreuungen regelmäßig verbundenen allgemeinen Kosten gehören, namentlich Reisekosten zur Wahrnehmung von Angelegenheiten in größerer Entfernung vom Wohn- bzw. Dienort des Betreuers.

Zum Aufenthaltsort

§ 5 Abs. 3 VBVG – Abrechnung des Stundenansatzes als Heimbewohner oder als Nicht-heimbewohner

OLG Köln, Beschl. v. 26.09.2006 - 16 Wx 207/06

Bei einer zeitweiligen Unterbringung des Betreuten in einer psychiatrischen Klinik zur medizinischen Heilbehandlung liegt regelmäßig keine Heimunterbringung vor, da sich dort wegen des vorübergehenden Charakters des Aufenthalts nicht der tatsächliche Lebensmittelpunkt befindet.

Hinsichtlich des Zeitraumes vom 20.10. 2005 bis 19.1.2006, während dessen sich der Betroffene fast in der gesamten Zeit in der psychiatrischen Abteilung der Universitätsklinik B befand, liegt zwar ein Heimaufenthalt i.S.d. § 5 Abs. 3 VBVG vor, da die Klinik als „Heim“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist. Zu Recht hat das LG indes einen gewöhnlichen Aufenthalt verneint, da der Betreute sich dort nur vorübergehend aufgehalten hat. Diese Grundsätze finden auch in diesem Fall Anwendung, in dem der Betroffene wegen dringender Behandlungsbedürftigkeit zur medizinischen Heilbehandlung in eine Klinik aufgenommen wurde. Der vorübergehende Charakter dieses Aufenthalts ist hier noch deutlicher, da bei Klinikaufenthalten die Betroffenen regelmäßig nach meist kurzen, absehbaren Zeiträumen wieder entlassen werden – sei es nach Hause oder in eine andere Einrichtung. Der Betroffene verließ im vorliegenden Fall nach Ablauf von noch nicht drei Monaten die Klinik.

Auch für den weiteren Zeitraum – 20.1.2006–19.4.2006 – fehlt es an einem gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim. Zwar ist die Heimeigenschaft für die Rheinischen Kliniken C ohne Weiteres zu bejahen, wie das LG zutreffend ausgeführt hat. Aus den oben erwähnten Gründen kann derzeit noch nicht von einem dortigen gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 VBVG ausgegangen werden. Der Aufenthalt beruht auf einem – lediglich vorläufigen – Unterbringungsbefehl gem. § 126a StPO; die mit Urteil vom 9.3.2006 angeordnete Unterbringung nach § 63 StGB ist bisher nicht rechtskräftig. Der vorläufigen Unterbringung liegt auch – für den hier interessierenden Abrechnungszeitraum – noch keine außergewöhnlich lange Zeitspanne sowie die Erwartung zugrunde, dass der Betroffene weiterhin dort bleiben muss, wie in dem Verfahren 16 Wx 104/06. Hinsichtlich der 3-Monats-Frist des § 1 Abs. 4 HeimG bleibt der Senat bei seiner im Beschluss vom 9.6.2006 dargelegten Meinung, dass allein der Ablauf dieser Frist zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes nicht ausreicht. Vielmehr sind – wie bereits dargelegt – zur abschließenden Beurteilung des Aufenthaltsortes die Gesamtumstände von Bedeutung (vgl. OLG München v. 28.7.2006 – 33 Wx 75/06; OLG München v. 4.7.2006 – 33 Wx 60/06).

Evaluierung BtG - Sachstand

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Köln hat im Oktober 2006 die 2. Befragung der Betreuungsvereine durchgeführt. In einem Schreiben an das Institut habe ich auf die Probleme des Fragebogens (zu kurzfristig, unübersichtlich, zum Teil unverständlich oder gar fehlerhaft) aufmerksam gemacht. Das ISG hat hierzu ausführlich Stellung bezogen. Der Schriftwechsel ist den Diözesanstellen zugeleitet worden, mit der Bitte der Kenntnisweitergabe an die Ortsvereine. Auch wenn das ISG bei seiner grundsätzlichen Haltung geblieben ist, so ist es doch wichtig, dass es mit gebündelten Rückmeldungen aus den Betreuungsvereinen, bzw. sie vertretenden Verbänden konfrontiert wird.

Inzwischen liegt den Beiratsmitgliedern ein Sachstandsbericht vor, der in der nächsten Sitzung am 14.02.2007 erörtert und diskutiert wird. Im Beirat sitzen u.a. Frau Sieglind Scholl,

Amt für Diakonie für die BAGFW und Herr Bernhard Ortseifen, SKM Heidelberg für die BuKo – Bundeskonferenz für die Betreuungsvereine.

Bisheriger statistischer Erhebungsbogen (SkF und SKM)

Um nicht alle Vereine mit allzu viel verschiedenen Befragungen und Statistiken zu belästigen und ggf. zu ermüden, habe ich beim DCV angefragt, ob die uns wichtigen Fragen nicht in deren Statistik mit aufgegriffen werden können. Das wird grundsätzlich erst bei der nächsten (Ende 2008) möglich sein. Erste inhaltliche Überlegungen hierzu wird es aber bereits dieses Jahr geben.

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Im Rahmen einer Gesetzesinitiative des Bundesfinanzministeriums liegt inzwischen ein Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vor.

Damit verbunden ist eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts. Angekündigt im Vorfeld wurden u.a. die Anhebung der Übungsleiterpauschale, sowie die Erhöhung und eine Vereinheitlichung des Spendenabzugs. Die Hoffnung, dass in dem Zusammenhang auch der § 3 Nr. 26 EStG in unserem Sinne geändert wird (die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Betreuer als steuerfreie Einnahme in den Katalog aufgenommen wird), bestätigt sich zumindest im vorliegenden Entwurf nicht.

Der DCV wird über die BAGFW eine Stellungnahme zum Gesetz abgeben, in der auch zu der uns betreffenden Problematik der Besteuerung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer Position bezogen wird.

Ähnliche Stellungnahmen liegen bereits vor seitens der Diakonie, der Lebenshilfe, der BuKo.

Umsatzsteuer – Jahressteuergesetz 2007

Das Jahressteuergesetz 2007 ist im Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden und zum 1.1.2007 in Kraft getreten.

Der § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG lautet in der nun gültigen Fassung:

In Nummer 8 Buchstabe a Satz 2 wird das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht.“

Die Formulierung ist nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes nach wie vor uneindeutig und missverständlich. Es wird eine unterschiedliche Auslegung der Veranlagungsfinanzämter befürchtet, was zu erheblicher Unsicherheit führt.

Es ist daher noch im Dezember eine Anfrage des DCV an das Bundesfinanzministerium mit der Bitte um Klarstellung gegangen. Auch der Finanzausschuss hat zur Klarstellung um eine Verwaltungsanweisung des Ministeriums an die Finanzbehörden gebeten.

Dieses Schreiben liegt aber noch nicht vor.

Wer durch das Einholen einer verbindlichen Auskunft seines Finanzamtes nach § 89 Abs.2 AO die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen will, wird auf eine weitere Änderung durch das JStG 2007 stoßen: Verbindliche Auskünfte sind kostenpflichtig.

Beratung über Vorsorgevollmacht

Eine ergänzende Einschätzung zu verschiedenen juristische Fragenstellungen rund um das Thema „Bevollmächtigung der Vereine“ des DCV liegt mir noch nicht vor.

Hinweisen möchte ich ausdrücklich auf den Artikel der Juristin Claudia Zeller in der btprax 5/2006, der sich ausführlich mit der Berufsbevollmächtigung und ihren Risiken beschäftigt. Demnach beseitigt auch der Entwurf des neuen Rechtsdienstleistungsgesetz nicht die Rechtsunsicherheit und überlässt die Klärung der Rechtsprechung. Der Artikel stellt Möglichkeiten vor, auf die bis dahin zurückgegriffen werden kann.

Patientenverfügung

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) hat sich in seiner Vollversammlung am 24.11.2006 mit dem Thema beschäftigt und eine Erklärung mit dem Titel "Leben und Sterben in Würde" herausgegeben. Darin bekräftigt es seine Positionen zur gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung und bezieht Stellung zu den Vorschlägen des Deutschen Juristentages, das standesrechtliche Verbot der Mitwirkung am frei verantworteten Suizid schwer leidender Patienten zu lockern.

Das ZdK spricht sich für eine gesetzliche Regelung im Betreuungsrecht aus.

Keinesfalls dürfe die zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte Willenserklärung automatisch mit dem nicht mehr bekundungsfähigen aktuellen Willen des Patienten gleichgesetzt werden. Wie der Patient in einer konkreten Situation aktuell entscheiden würde, wenn er noch könnte, müsse in jedem Fall erst unter Maßgabe seines Wohles und seiner Persönlichkeit ermittelt werden, heißt es in der Erklärung. Dies sei die Aufgabe des Bevollmächtigten oder Betreuers. Das müsse auch in Zukunft so bleiben.

Aufgrund der Tragweite einer Patientenverfügung setzt sich das ZdK darüber hinaus dafür ein, eine schriftliche Form zu empfehlen, deren Abfassung eine ausführliche Beratung vorausgehen soll. Ein Abbruch einer Behandlung dürfe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen.

Ausdrücklich wendet sich die ZdK-Vollversammlung gegen alle Versuche, unter bestimmten Umständen eine ärztliche Assistenz beim Suizid eines Kranken oder Sterbenden zu erlauben, wie dies ein Beschluss des Deutschen Juristentages vorsieht, der sich für eine Lockerung der entsprechenden standesrechtlichen Regelungen einsetzt. Es sei ein gravierender Unterschied, ob man das Sterben eines Menschen zulasse oder ob man es veranlasse. Die ärztliche Assistenz beim Suizid wirke bei der Veranlassung eines Sterbevorganges mit. Sie rücke damit in die Nähe einer Tötung auf Verlangen.

Der erhebliche Unterschied zwischen Sterbenlassen und -veranlassen ist nach ZdK Überzeugung auch ein triftiger Grund dafür, die Reichweite der Bindungswirkung einer Patientenverfügung auf die Phase irreversiblen Sterbens zu beschränken. Deshalb seien demente und wachkomatöse Patienten kategorisch von der Reichweite von Patientenverfügungen auszunehmen.

Siehe auch: www.zdk.de

In Kürze dürfte mit mehreren Gesetzesentwürfen von verschiedenen fraktionsübergreifenden Gruppen aus dem Bundestag zu rechnen sein. Wie bei der Abtreibungsreform und beim Stammzellengesetz sollen die Abgeordneten nur nach ihrem Gewissen entscheiden.

Aktenaufbewahrung

Immer wieder gibt es Anfragen hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen von Betreuungsakten. Im Gesetz ist dies nirgends definitiv für den Betreuungsbereich beschrieben.

Man kann sich nur an den Verjährungsfristen im BGB orientieren. Siehe §§ 194 ff BGB. Danach gibt es z.B. Verjährungsfristen hinsichtlich Körper, Leben, Gesundheit, die 30 Jahre betragen.

Die sind für den Betreuungsbereich aber eher nicht relevant. Außerdem gibt es Verjährungsfristen hinsichtlich evt. Geldansprüche, die bis zu 10 Jahre betragen. Nach Aussage von Herrn Sans, Justiziar beim DCV, befindet man sich bei einer Aufbewahrung von 10 Jahren ausreichend „auf der sicheren Seite“.

Neuregelung des Rechtsberatungsrechts - Sachstand

Die Bundesregierung hat am 22.08.2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts beschlossen. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) soll das geltende Rechtsberatungsgesetz aus dem Jahr 1935 vollständig ablösen. Das nicht zustimmungsbedürftige RDG soll Mitte 2007 in Kraft treten und erlaubt auch Nicht-Anwälten die Erbringung bestimmter Nebendienstleistungen in rechtlichen Angelegenheiten. nähere Infos unter www.bmj.bund.de

Einige Eckpunkte des Gesetzentwurfs, die uns betreffen könnten:

- **Das RDG führt keine umfassende Rechtsdienstleistungsbefugnis unterhalb der Rechtsanwaltschaft ein**

Wer umfassend rechtlich beraten will, muss Volljurist sein – d.h. er muss beide juristischen Staatsexamen bestanden haben. Darüber hinaus muss er als Rechtsanwalt zugelassen sein.

- **Das RDG erlaubt allen Berufsgruppen Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen**

Um den geänderten Anforderungen des Wirtschaftslebens gerecht zu werden, erweitert § 5 Abs. 1 RDG die Möglichkeit, im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Rechtsdienstleistungen sind künftig immer dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen Pflichten gehören.

- **Das RDG erlaubt unentgeltliche Rechtsdienstleistungen**

§ 6 RDG erklärt die unentgeltliche Rechtsdienstleistung grundsätzlich für zulässig:

Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen, sollen künftig erlaubt sein.

- **Das RDG ermöglicht allen Vereinen die rechtliche Beratung ihrer Mitglieder**

Während nach geltendem Recht nur berufsständische und berufsstandsähnliche Vereinigungen (z. B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Haus und Grund, Mietervereine) ihre Mitglieder rechtlich beraten dürfen, soll dies künftig grundsätzlich nach § 7 RDG jeder Vereinigung erlaubt sein. Dies betrifft etwa die großen Mitgliedervereine wie beispielsweise Automobilclubs.

FGG-Reformgesetz

Wie bereits mitgeteilt, liegt vom Bundesjustizministerium ein Referentenentwurf zum Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) vor.

Die wichtigsten Ziele habe ich im letzten Infobrief kurz angerissen.

Der Deutsche Verein hat eine ausführliche Stellungnahme verfasst. Siehe auch www.deutscher-verein.de.

Das Kath. Büro in Berlin hat eine ad-hoc-Arbeitsgruppe zusammengestellt, die sich mit den wichtigsten Aspekten des Gesetzes beschäftigt und evt. weitere Stellungnahmen vorbereitet. Soweit betreuungsrechtliche Fragen berührt sind, sind wir an der AG beteiligt.

Der Entwurf ist noch nicht im Parlament, daher ist mit einem Inkrafttreten erst in ca. 1 – 1½ Jahren zu rechnen.

Fortbildungen

werden in der Regel über die **Diözesancaritasverbände** angeboten.

Die Angebote 2007 werden derzeit zusammengetragen. Über Möglichkeiten der Kooperation von Diözesen und evt. notwendigen Angeboten von der Bundesebene wird bei der Bundeskonferenz gesprochen.

Andere Anbieter, die betreuungsrelevante Fortbildungen und Seminare anbieten, sind im Infobrief Oktober/2006 aufgelistet worden.

Eine Auswahl in nächster Zeit:

Westdeutscher VGT

27. Februar, Bochum
Anmeldung und Kontakt:
Vormundschaftsgerichtstag e.V.
Internet: <http://p22189.typo3server.info/>

BtG im amb. Und stat. Pflegebereich

16. März, Nürnberg
Anmeldung und Kontakt:
Fortbildung für Betreuerinnen und Betreuer
Internet: www.fbbweb.de

Haftungsrecht für Betreuer

28.03.2007, Bad Honnef
Anmeldung und Kontakt
Weinsberger Forum
Internet: www.weinsberger-forum.de

Schuldenregulierung in der Betreuung

14. Mai 2007, Hildesheim
Anmeldung und Kontakt:
Weinsberger Forum
Internet: www.weinsberger-forum.de

Übergreifende Themen bietet die Caritas-Akademie in Freiburg an
www.caritas-akademie.de

Materialien

Nicht neu – aber immer noch hinweisenswert:

Qualitätssicherung der caritativen Betreuungsvereine im Erzbistum Köln

Grundsätze, Konzepte, Arbeitshilfen
DiCV Köln, Georgstraße 7, 50670 Köln
christian.schumacher@caritasnet.de

Qualitätshandbuch

Begleitung Ehrenamtlicher in der Rechtlichen Betreuung

Eine Kooperation u.a. von SkF Diözesanverein Freiburg, SKM Diözesanverein Freiburg, IG der Betreuungsvereine Baden-Württemberg u.a.
Zu bestellen über SKM Diözesanverein Freiburg
skm-dioezesanverein-freiburg@t-online.de

Hessisches Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

3. überarbeitete Auflage
Hessisches Sozialministerium
Frau Steen-Helms
Postfach 3140
65021 Wiesbaden
Kostenfrei

Internetseiten rund ums BtG

Auf der Seite des Deutschen Caritasverbandes www.caritas.de wird das Arbeitsfeld „Rechtliche Betreuung“ zusätzlich aufgenommen. Sie finden in Kürze Informationen darüber unter den Überschriften

- Unsere Arbeit
- Ich brauche Hilfe
- Ich biete Hilfe.

CariNet

Auf der Internetseite www.carinet.de gibt es für alle Zugangsberechtigten unter der AG „Caritas Deutschland“ einen Ordner „Rechtliche Betreuung“, in den ich zukünftig Informationen zusätzlich einstelle. Die grundsätzlichen Zugangsrechte fürs Carinet erhalten Sie weiterhin über Ihre jeweiligen Verbände. Interessenten aus dem SKM können sich bei mir melden.

Literaturhinweise

Sybille Meier, Alexandra Neumann

Handbuch Vermögenssorge

Bundesanzeigerverlag, 29,80 €

Tobias Fröschle

Studienbuch Betreuungsrecht

Rechtliche Grundlagen

Fälle mit Lösungen

Bundesanzeigerverlag 24,80 €

Horst Deinert u.a.

Die Haftung des Betreuers

Ein Praxishandbuch für Betreuer

Haftungsrecht

Bundesanzeigerverlag, 44,00 €

Newsletter Btprax unter www.btprax.de

Bundeskonzferenz der Betreuungsvereine (BuKo)

Am 3. November 2006 hat im Rahmen des Vormundschaftsgerichtstages (VGT) eine weitere Mitgliederversammlung der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine stattgefunden. Ich habe wieder mit Gaststatus teilgenommen. Ebenfalls offizielle Gäste sind jeweils ein Vertreter der Diakonie und der Lebenshilfe. Die Bundeskonferenz hat in dieser Versammlung eine Geschäftsordnung verabschiedet und möchte nun offiziell in das Verbänderegister beim Deutschen Bundestag aufgenommen werden.

Die Geschäftsordnung wurde auch durch uns mitberaten.

Mit dem Ergebnis können wir als Verbände der freien Wohlfahrtspflege zum jetzigen Zeitpunkt zufrieden sein.

Hier einige Auszüge aus der Geschäftsordnung:

§ 2 (1) Die Bundeskonferenz nimmt die Interessenvertretung der angeschlossenen Landes-zusammenschlüsse und deren Mitglieder wahr. Das Recht einzelner Vereine, sich auch auf anderer verbandlicher Ebene zu organisieren wird hierdurch nicht berührt.

§ 3 Ordentliche Mitglieder sind Landeszusammenschlüsse von Betreuungsvereinen.

§ 5 (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Gaststatus. Gäste können andere Zusammenschlüsse von Betreuungsvereinen, beispielsweise aus den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sein. Sie haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Ausführlichere Informationen erhalten der DiözesanreferentInnen im Rahmen eines Berichtes über den 10.VGT.

bdb-Umfrage

Sie haben es zum Teil mitbekommen: der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen – bdb hat sich im Oktober 2006 mit einer Umfrage an alle Betreuungsvereine (nicht nur seine Mitglieder) gewandt. Diese Befragung war nicht mit uns abgestimmt. Wir haben uns daher an den bdb gewandt, unser Befremden und Erstaunen bekundet und deutlich gemacht, dass wir unsere Mitglieder selbstverständlich selbst vertreten.

Inhaltlich ist gegen das Ansinnen, neben der Evaluation eigene Zahlen zu erheben, selbstverständlich nichts vorzubringen. Das Schreiben liegt den Diözesen vor.
Eine Reaktion vom bdb haben wir leider nicht erhalten.
Die BuKo hat sich im übrigen ähnlich gegenüber dem bdb positioniert.

10. Vormundschaftsgerichtstag, 2. – 4. November 2006 in Erkner

Der VGT stand unter dem Thema: Qualität im Betreuungswesen. Neben Vorträgen und Podiumsdiskussionen beschäftigten sich 16 Arbeitsgruppen mit verschiedenen Aspekten der Betreuung im Kontext der Qualitätssicherung. Dabei kamen z.B. Eignung und Auswahl des Betreuers zur Sprache, die Kernaufgaben eines Betreuers, seine Delegationsmöglichkeiten, die Möglichkeiten der Betreuungsplanung sowie die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine.

Insgesamt fällt auf, dass in der gesamten Veranstaltung das Wort „Betreuungsvereine“ zu wenig vorkommt. Insbesondere die Politik nimmt hauptsächlich die Berufsbetreuer wahr. Unsere Arbeit wird zu wenig – wenn überhaupt, dann ausschließlich die Querschnittsarbeit – gesehen. Der Vorstand des VGT betonte die Wichtigkeit der Betreuungsvereine und unterstützte den Zusammenschluss in der BuKo. Er begrüßte die Beteiligung der Verbände durch Gaststatus.

Allseits betont wurde, dass Qualitätsentwicklung im Betreuungswesen in jeder Berufsgruppe (Verband) stattfinden muss und im Sinne einer gemeinsamen Aufgabe anschließend berufsgruppenübergreifend/verbändeübergreifend zusammengeführt werden muss. Für diese Plattform bietet sich der VGT an.

Beteiligung an Veranstaltung Deutscher Verein

Mit der Abgrenzung von Betreuungsaufgaben von Dienstleistungen anderer sozialer Dienste beschäftigte sich ein Workshop des Deutschen Vereins im Dezember 2006. Eingeladen waren Vertreter verschiedener Verbände, Leiter von Betreuungsbehörden, Vertreter von Städte- und Landkreistag, Richter aus den Amtsgerichten.

Hintergrund ist die durch das 2. Betreuungsrechts-Änderungsgesetz grundsätzlich veränderte Vergütung der Leistungen von Betreuern und Betreuerinnen. Sie hat den Diskussionsbedarf hinsichtlich der Abgrenzung der Aufgaben von Betreuern und Betreuerinnen einerseits und derer von sozialen Diensten sowie von Sozialverwaltungen andererseits noch verstärkt. Diese bisher nur unzureichend geklärte Frage birgt die Gefahr von negativen Zuständigkeitsstreitigkeiten, die nicht zuletzt zu Lasten der betreuten Menschen gehen können. Inhalt des Workshops war es, an dieser Schnittstelle Zuordnungsmaßstäbe zu diskutieren und Eckpunkte für eine Empfehlung für mögliche Zuordnungen zu den jeweiligen Aufgabenbereichen zu erarbeiten. Im Februar soll in einem Folgetermin anhand dieser Eckpunkte eine Empfehlung des Deutschen Vereins zur Aufgabenabgrenzung erarbeitet werden.

Der nächste Infobrief erscheint voraussichtlich im Juni 2007
